

bungsschüler angebracht werden soll, daß dieses sehr gut und günstig auf die Verhältnisse wirken wird. Denn gerade darin liegt ein hauptsächlichlicher Uebelstand der jetzigen Fortbildungsschule mit, daß man die Ordnung in der einen Schule so, in der anderen anders hat, daß das ganze Disciplinarverfahren in der einen Schule so, in der anderen wieder anders ist. Nun findet ja ein ununterbrochener Wechsel von Fortbildungsschülern in den Schulen statt. Niemand weiß Einer, der in eine andere Schule eintritt, wie er sich zu verhalten hat. Durch diese Schulordnung, glaube ich, wird ein großer Fortschritt in dieser Angelegenheit geschehen. Nun, meine Herren, nach Alledem, glaube ich, steht die Sache so, daß noch Verschiedenes zu verändern und Verschiedenes in der Fortbildungsschule anders einzurichten ist, und ich wende mich mit der Bitte an die hohe Staatsregierung, mit diesem Reformiren unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse, wie ich es in meinen beschränkten Worten dargethan habe, ehebaldigst zu beginnen; die Durchführung desselben aber so ausführen zu lassen, daß es im Allgemeinen die Zufriedenheit der Schulgemeinden erlangen könnte.

Staatsminister Dr. von Gerber: Wenn ich den Herrn Abgeordneten recht verstanden habe, so findet er eine hauptsächlichliche Beschwerde darin, daß er meint, von Seiten der Regierung würde zu sehr auf eine gewisse Uniformität des Institutes hingewirkt und die Verhältnisse, namentlich die des Landes und die der Stadt, seien doch sehr verschieden. Ich habe nur deshalb um das Wort gebeten, um dieser Vorstellung entschieden zu widersprechen. Es liegt dies zunächst gar nicht in der Anlage des Gesetzes. Das Gesetz selbst hat in seiner Ausführungsverordnung den Standpunkt eingenommen, daß es sich hier um ein Institut handelt, das überall nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eingerichtet sein muß, und wenn Sie mit mir nur einen Blick auf die Ausführungsverordnung zum § 15 werfen wollen, so finden Sie, daß dieser mit der Bemerkung beginnt:

„Die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen in Betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Localschulordnung aufzunehmen.“

Damit ist also ausgesprochen, daß eine jede Gemeinde gewissermaßen aufgefordert wird, das Institut so zu organisiren, wie es den concreten, speciellen Verhältnissen des Ortes entspricht, und ich kann Ihnen versichern, daß von Seiten der Regierung in dieser Beziehung Nichts geschieht, was der Autonomie der Gemeinden entgegen wäre; im Gegentheil wird sie auf jede Art gefördert. Es liegt also in der Hand des Schulvorstandes, diejenigen Einrichtungen zu treffen,

welche den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechen. Da ich einmal das Wort habe, will ich hierbei auch in Bezug auf Das, was der geehrte Herr Vicepräsident hervorgehoben hat, wenn er auf die Nothwendigkeit umfassenderer Dispensationen hinwies, nur darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz selbst in § 14 den Schulvorständen die Fügigkeit der Dispensation an die Hand giebt. Es heißt dort:

„Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise gewähren.“

Abg. Däberitz: Meine geehrten Herren! Ich habe seiner Zeit die Einrichtung des Institutes der Fortbildungsschule mit Freuden begrüßt und mir von derselben viel versprochen; meine Ansicht hat sich aber, seitdem sich so viele Schwierigkeiten herausgestellt haben, und nach den Erfahrungen, die ich gerade in meiner Gegend gemacht habe, sehr geändert. Es ist hier zwar über diesen Gegenstand schon viel gesprochen worden; aber ich möchte doch nicht unterlassen, auf einige Uebelstände noch Ihre Aufmerksamkeit zu richten, die sich speciell in meiner Gegend herausgestellt haben. In meiner Gegend, einer rein ackerbautreibenden, ist man zum allergrößten Theil genöthigt, männliches Dienstpersonal vom 15. spätestens bis zum 18. Lebensjahre im Dienste zu haben. Dieselben gehen in der Regel, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, in die größeren Städte, um sich dort als Geschirrführer u. zu verdingen, oder sie werden Handwerker, Maurer, Zimmerleute, und wir werden sie insolge dessen los und fangen von vorne an. Ich selbst bin bei einer nur mäßig großen Wirthschaft in der Lage gewesen, zu gleicher Zeit drei Fortbildungsschüler in die Schule schicken zu müssen; ich hatte da bloß noch einen einzigen, der mein Vieh besorgte, und welche Schwierigkeit das verursacht und mit welchem Widerwillen das geschieht, das können am besten diejenigen Herren beurtheilen, die mit Landwirthschaft zu thun haben. Jedenfalls trägt das aber allgemein in meiner Gegend dazu bei, das Institut der Fortbildungsschule zu discreditiren, um nicht zu sagen, verhaßt zu machen. Ferner wohne ich in der Nähe der preussischen Grenze und ist man dort insolge dieses Arbeitermangels genöthigt, viel preussische männliche Diensthöten zu verwenden; dieselben können aber zur Fortbildungsschule in Sachsen nicht herangezogen werden. Es hat zwar Sachsen mit Preußen unter'm 28. August 1876 eine Uebereinkunft getroffen, wornach die beiderseitigen Unterthanen in dem Maße zur Schulpflicht verpflichtet sein sollen, wie es in ihrem Aufenthaltsstaate der Fall ist; aber es ist dabei zugleich gesagt, daß dies bloß dann eintreten könnte, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie in ihrem Heimath-